

# STATUTEN DES FAMILIENVEREINS DER GEMEINDE SIGRISWIL

## I. Sitz, Zweck und Mittel des Vereins

- Art. 1** Unter dem Namen "Familienverein der Gemeinde Sigriswil" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff, ZGB, mit Sitz in Sigriswil.
- Art. 2** Er ist politisch und konfessionell neutral. Bei erziehungs- und bildungspolitischen Fragen im engeren Sinn kann der Verein eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Stellung öffentlich vertreten (z.B. Parolenfassung bei Abstimmungsvorlagen).
- Art. 3** Zweck des Vereins ist:
- die Organisation und Durchführung von Kursen und Vorträgen
  - die Organisation von Veranstaltungen für Eltern und Kinder
  - die Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit oder Absprache mit bestehenden Vereinen und Organisationen
  - der Aufbau und Betrieb von ständigen Sektionen wie zum Beispiel, Spielgruppe, Krabbelgruppe etc.
  - Wahrnehmung verschiedener Anliegen gegenüber Gemeinde und Schulorganen
- Art. 4** Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:
- die ordentlichen Mitgliederbeiträge
  - freiwillige Spenden von Mitgliedern oder Dritten
  - Erlös aus öffentlichen Veranstaltungen

## II. Mitgliedschaft

- Art. 5** Jede natürliche oder juristische Person, welche die Interessen des Vereins unterstützen möchte, kann Vereinsmitglied werden.
- Art. 6** Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben. Er entscheidet über die Aufnahme.
- Art. 7** Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und hat an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht.
- Art. 8** Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung
  - durch Ausschluss
  - durch den Tod
  - bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages nach zweimaligem Mahnen

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und ist unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes hat durch Beschluss der Hauptversammlung zu erfolgen. Der Beschluss ist zu begründen. Ein Mitglied kann insbesondere dann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es dessen Statuten missachtet, den Vereinsinteressen schadet oder sonst wie seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Für den Beschluss eines Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 9** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein darf diejenigen Mitgliederbeiträge beanspruchen, welche an der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen und protokolliert werden. Weitere Forderungen gegenüber den Mitgliedern stehen ihm nicht zu.

Die Jahresbeiträge werden jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres fällig.

**Art. 10** Der Anhang „Mitgliedsformen und –Beiträge“ gibt Aufschluss über die möglichen Arten von Mitgliedschaften und die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge.

### **III. Organisation**

**Art. 10** Die Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisoren

**Art. 11** Die *Hauptversammlung* ist zuständig für: a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresprogramme b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Voranschlages c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der beiden Revisoren e) Ausschluss von Mitgliedern f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und -ergänzungen g) Erledigung aller Geschäfte, für die der Vorstand nicht zuständig ist oder die von ihm an die Hauptversammlung getragen werden h) Auflösung des Vereins

**Art. 12** Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis am 31. Dezember.

**Art. 13** Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Ausserdem muss eine solche durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder ein Revisor dies schriftlich verlangen.

**Art. 14** Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**Art. 15** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Leiter der Sektionen nehmen Einsitz im Vorstand. Er konstituiert sich selbst.

**Art. 16** Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

**Art. 17** Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Vertretung des Vereins nach aussen b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung c) Einberufung und Leitung der Hauptversammlung d) Führung der Vereinsbuchhaltung e) Einsetzung von Arbeitsgruppen

**Art. 18** Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn zusammen mit dem/der SekretärIn oder KassierIn.

**Art. 19** Die beiden Revisoren, welche nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen, werden auf vier Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Die Revisoren kontrollieren zuhanden der Hauptversammlung die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

**Art. 20** Es werden zwei Sektionen geführt, die Spielgruppe und die Krabbelgruppe. Es können jederzeit neue gegründet und bestehende aufgelöst werden.

**Art. 21** Die Sektionen können sich entweder selbst durch Subventions-und Gönnerbeiträge, Entschädigungen der Benutzer und durch Beiträge des Familienvereins oder direkt über den Familienverein finanzieren. Im Fall der selbstständig geführten Rechnung einer Sektion ist auf die HV hin die Rechnung und das Budget der Sektion dem Vorstand des Familienvereins zur Genehmigung vorzulegen. Diese Sektionen organisieren sich durch separate Reglemente, welche dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.

**Art. 22** Die Sektion wird geführt durch den Vorsitzenden. Dieser ist befugt, ein Team zu bilden, dessen Teilnehmer nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

#### **IV. Übergangs-und Schlussbestimmungen**

**Art. 23** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Hauptversammlung beschliesst, was mit dem Vermögen zu geschehen hat.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 22.2.2018 in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

## **Anhang zu Statuten: „Mitgliedsformen und –Beiträge“**

Mitgliedsform	Jahresbeitrag
Familienmitgliedschaft	20.-
Einzelmitgliedschaft	15.-
Ehrenmitgliedschaft	0.-

Genehmigt an der HV vom 20.10.2011